

Kooperationsvereinbarung¹

zwischen dem

Bundesministerium für Inneres (BMI)

und der

AIT Austrian Institute of Technology GmbH

Im Bestreben, ihre Zusammenarbeit zu vertiefen, haben das Bundesministerium für Inneres (im Folgenden „BMI“) und die AIT Austrian Institute of Technology GmbH (im Folgenden „AIT“) die vorliegende, rechtlich nicht verbindliche strategische Kooperationsvereinbarung unterzeichnet:

¹ Diese Kooperationsvereinbarung ist eine rechtlich unverbindliche Willenserklärung, aus der keine besonderen Rechte und Pflichten für beide Parteien entstehen.

1. Ziele der Zusammenarbeit:

- 1.1 Strukturierte Zusammenarbeit zwischen BMI und AIT in
 - 1.1.1 allen Bereichen beiderseitigen Interesses, insbesondere
 - 1.1.2 in den Bereichen Sicherheitsforschung, Anwendungsforschung und Erforschung des Einsatzes neuer Technologien;
- 1.2 Kontinuierlicher, strukturierter Austausch zwischen BMI und AIT.
- 1.3 Schaffung einer gemeinsamen Plattform zum gegenseitigen Wissensaustausch.
- 1.4 Schaffung von Synergien.

2. Prinzipien der Zusammenarbeit:

- 2.1 Unterschiedliche Aufgabenstellungen, Ausrichtungen, Kompetenzen und Möglichkeiten der beiden Organisationen sollen die gemeinsame Wirkungsbasis stärken;
- 2.2 Durch wechselseitigen Austausch zwischen den Forschenden bzw. Expertinnen und Experten sollen die institutionelle Zusammenarbeit und das Verständnis für die jeweils andere Organisation verbessert werden.
- 2.3 Sollte im Rahmen der Zusammenarbeit ein Mehraufwand entstehen, ist er von der beteiligten Organisation selbst zu tragen.
- 2.4 Der inhaltliche Austausch im Zuge der Zusammenarbeit unterliegt einer Verschwiegenheitsverpflichtung, sofern dies im Einzelfall nicht anders vereinbart wird. Bei jeglicher Datenverarbeitung im Rahmen der Zusammenarbeit von personenbezogenen Daten im Sinne Art 4 Z 2 Datenschutzgrundverordnung, Verordnung (EU) Nr. 679/2016 (DSGVO), sind insbesondere die Bestimmungen der DSGVO sowie das Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG) in der geltenden Fassung einzuhalten.
- 2.5 Die Veröffentlichung von und Öffentlichkeitsarbeit zu etwaigen gemeinsamen Aktivitäten findet in abgestimmter Form zwischen dem BMI und der AIT statt.

3. Bereiche der Zusammenarbeit:

- 3.1 Sicherheitsbezogene Forschung im Rahmen nationaler und internationaler Programme und Projekte;
- 3.2 Entwicklung von strategischen und operativen Initiativen, die in EU-Forschungsprojekte, nationale Forschungsprojekte und bilaterale Projekte münden können;
- 3.3 Strukturierte Zusammenarbeit in Bereichen neuer Technologien;
- 3.4 Wechselseitige Unterstützung, unter anderem durch Expertinnen und Expertenaustausch;
- 3.5 Erfahrungsaustausch über laufende und/oder abgeschlossene Forschungsprojekte;
- 3.6 Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.
- 3.7 Beide Organisationen können Themen im Bereich der Sicherheitsforschung, einschließlich Migrations- und Gesellschaftsforschung, sowie deren Auswirkungen auf Sicherheit, Bildung, Gesundheitssystem, öffentliche Finanzen, Wirtschaft und Sozialsystem vorbringen. Ziel ist es, gemeinsam zu prüfen, ob und wie diese Themen gemeinsam bearbeitet werden können, um Synergien und Kooperationsmöglichkeiten zu identifizieren.

4. Umsetzung der Zusammenarbeit:

- 4.1 Um eine effiziente Zusammenarbeit zu gewährleisten, wird von beiden Organisationen nach Unterzeichnung dieser Kooperationsvereinbarung eine koordinierende Stelle benannt. Die koordinierenden Stellen sind für die operative bzw. administrative Abwicklung der Zusammenarbeit und für die Information der Leitung des BMI sowie der Geschäftsführung des AIT verantwortlich.
- 4.2 Regelmäßige strategische Treffen; Format, Themen und Teilnehmer werden in der Vorbereitung festgelegt.
- 4.3 Durchführung gemeinsamer themenbezogener Seminare und Workshops;
- 4.4 Besuche der jeweils anderen Organisation;
- 4.5 Sollte der Austausch von klassifizierten Informationen erfolgen, so erfolgt dies gemäß der Geheimschutzordnung des Bundes.

5. Abschluss gesonderter Vereinbarungen:

- 5.1 Die Organisationen können zu Projekten unter Einhaltung vergabe- und förderrechtlicher Vorschriften gesonderte Vereinbarungen abschließen.
- 5.2 Im gegenseitigen Einvernehmen können über die vorliegende Kooperationsvereinbarung hinausgehende oder von dieser abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

6. Sonstiges:

- 6.1 Die Zusammenarbeit im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung wird auf zeitlich unbegrenzte Dauer abgeschlossen.
- 6.2 Die Zusammenarbeit im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung ist – mit Ausnahme der Punkte 2.4. und 2.5 – rechtlich nicht bindend und kann jederzeit nach erfolgten gemeinsamen Konsultationsgesprächen beendet werden.

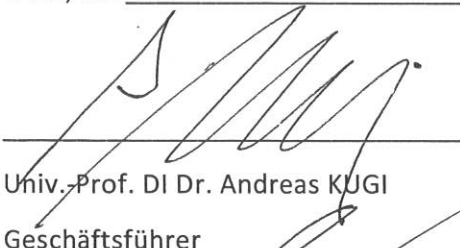
Bundesministerium für Inneres (BMI)

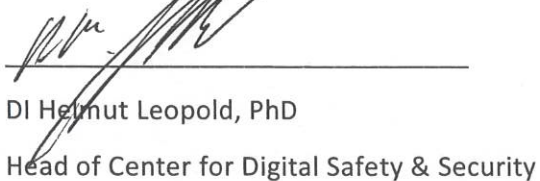
Wien, am 26.02.2026


Andreas ACHATZ, BA MA
Generalsekretär des BMI

AIT Austrian Institute of Technology GmbH

Wien, am 26.02.2026


Univ.-Prof. DI Dr. Andreas KUGI
Geschäftsführer


DI Helmut Leopold, PhD
Head of Center for Digital Safety & Security